

Aktuelle Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO – Stand Februar 2021

Die folgende Latham DSGVO-Schadensersatztablelle gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung deutscher Gerichte zur Auslegung von Art. 82 DSGVO. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Urteilen, die Klägern immateriellen Schadensersatz zusprechen. Die Tabelle zeigt aber auch weitere Entscheidungen, die relevante zivilrechtliche Fragestellungen bei der Geltendmachung von DSGVO-Schadensersatz betreffen.



Ausgangslage bei Schadensersatzklagen nach Art. 82 DSGVO

Das deutsche Schadensersatzrecht ist primär auf den Ersatz materieller Vermögensschäden ausgerichtet, vgl. § 253 BGB. Als Ausnahme hiervon regelt Art. 82 DSGVO eine Fallkonstellation, in der Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auch Nichtvermögensschäden (sog. immaterielle Schäden) betroffener Personen ersetzen müssen. Dies kann für Unternehmen in der Praxis erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Verstöße gegen das Datenschutzrecht führen bei betroffenen Personen in aller Regel bekanntlich zunächst zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen und nicht – oder nicht unmittelbar – zu Vermögensschäden.



Weite Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens

In Gerichtsverfahren wegen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO ist regelmäßig entscheidend, was genau unter einem immateriellen Schaden zu verstehen ist. Prozessvertreter betroffener Personen argumentieren in Schadensersatzverfahren oft, dass schon ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften einen immateriellen Schaden darstelle. Eine solche weite Auslegung birgt allerdings ein nicht unerhebliches Missbrauchspotenzial und künftig gegebenenfalls erhebliche Risiken für Unternehmen.

Je weiter Gerichte den immateriellen Schadensbegriff auslegen, desto eher können betroffene Personen nach Datenpannen und anderen (tatsächlichen oder vermeintlichen) DSGVO-Verstößen entsprechende Ansprüche stellen. Zudem versuchen zunehmend Prozessfinanzierer und Verbrauchernanwälte, Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO zu kommerzialisieren.



Enge Auslegung des Begriffs des immateriellen Schadens

Teilweise nehmen Gerichte einen immateriellen Schaden erst dann an, wenn eine Verletzung des Datenschutzrechts im Einzelfall zu einer konkreten, nicht bloß unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten geführt hat. In der Vergangenheit waren deutsche Gerichte mit dem Ersatz immaterieller Schäden nach Art. 82 DSGVO eher zurückhaltend.



Neuere Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO und ihre Folgen

Seit einigen Monaten zeichnet sich in der Rechtsprechung allerdings ein Trend zu höheren Schadensersatzansprüchen bei DSGVO-Verstößen ab. Die Gerichte legen Art. 82 DSGVO dabei auch zunehmend sehr weit aus. Manche Gerichte gehen sogar davon aus, dass der den Klägern zuzusprechende Schadensersatz eine abschreckende Wirkung haben bzw. abschreckende Höhe erreichen müsse. Diese Entwicklung kann erhebliche finanzielle und andere Konsequenzen für Daten verarbeitende Unternehmen haben. Datenpannen und andere Verstöße gegen das Datenschutzrecht betreffen häufig nicht nur einzelne Personen. Gerade im Unternehmensbereich wirkt sich eine fehlerhafte Datenverarbeitung zumeist auf eine Vielzahl von Kunden oder andere natürliche Personen aus. Daher stehen Datenpannen großer Unternehmen auch bei Verbrauchernanwälten und kommerziellen Prozessfinanzierern besonders im Fokus. Je mehr Personen potentiell von einem Datenschutzverstoß betroffen sind, desto größer ist auch der potentielle Gewinn für Prozessfinanzierer und ähnliche Akteure.

Teil 1: Beschluss des BVerfG vom 14. Januar 2021

Entscheidung	Kernaussagen des Gerichts
BVerfG, Beschl. v. 14.01.2021 (1 BvR 2853/19)	<ul style="list-style-type: none"> Der Anspruch auf Geldentschädigung nach Art. 82 DSGVO ist in der Rechtsprechung des EuGH weder erschöpfend geklärt noch kann er in seinen einzelnen Voraussetzungen unmittelbar aus der DSGVO bestimmt werden. Details und genauer Umfang des Anspruchs sind noch unklar Auch in der bislang vorliegenden Literatur, die sich im Hinblick auf Erwägungsgrund 146 wohl für ein weites Verständnis des Schadensbegriffes ausspricht, sind die Details und der genaue Umfang des Anspruchs nach Art. 82 DSGVO noch unklar Von einer richtigen Anwendung des Unionsrechts, die derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bliebe (<i>acte clair</i>), ist daher nicht auszugehen Das Amtsgericht hätte nicht ohne Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH entscheiden dürfen, dass sich kein Anspruch des Beschwerdeführers aus Art. 82 DSGVO ergebe, weil ein Schaden nicht eingetreten sei

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LAG Köln, Urt. v. 14.09.2020 (2 Sa 358/20) BeckRS 2020, 31543 Vorgehend: ArbG Köln, Urt. v. 12.03.2020 (5 Ca 4860/19)	300€	Unbefugte Veröffentlichung einer PDF-Datei mit einem beruflichen Tätigkeitsprofil auf der Website der Beklagten nach Ende des Arbeitsverhältnisses der Klägerin	<ul style="list-style-type: none"> Die Veröffentlichung von Daten kann einen immateriellen Schaden i.S.v. Art. 82 DSGVO darstellen Neben dem Verschuldensgrad und der Intensität der Rechtsverletzung, hängt die Höhe des Schmerzensgelds auch davon ab, ob die Datenschutzbehörde den Verstoß bereits gerügt hat Schadensersatz nach der DSGVO soll einen erzieherischen Effekt haben Die Revision wurde nicht zugelassen
ArbG Dresden, Urt. v. 26.08.2020 (13 Ca 1046/20) BeckRS 2020, 26940	1.500€	Verstoß gegen Art. 9 DSGVO wegen unbefugter Veröffentlichung von Gesundheitsdaten	<ul style="list-style-type: none"> Durch die DSGVO ist eine Verschärfung der Rechtslage bzgl. des immateriellen Schadensersatz eingetreten Der Begriff des Schadens muss so ausgelegt werden, dass er den Zielen der DSGVO in vollem Umfang entspricht Die Auslegung gebietet eine abschreckende Wirkung des Schadensersatzes Die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO können zur Bemessung des Schadensersatzes herangezogen werden Der Schaden liegt in der Rufschädigung und dem Kontrollverlust über personenbezogene Daten
ArbG Neumünster, Urt. v. 11.08.2020 (1 Ca 247 c/20) BeckRS 2020, 29998	1.500€ (500€ pro Monat der verspäteten Auskunft)	Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO wegen verspäteter Beantwortung eines Auskunftsanspruchs	<ul style="list-style-type: none"> Schadensersatz soll eine abschreckende Wirkung haben Erwägungsgrund 146 DSGVO verlangt eine vollständige und effektive Entschädigung Bei der Bemessung der Höhe können sich Gerichte an den Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO orientieren Der Schaden liegt in der Ungewissheit über die Verarbeitung der eigenen Daten
LG Lüneburg, Urt. v. 14.07.2020 (9 O 145/19)	1.000€	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO durch unzulässige Meldung einer Person bei einer Wirtschaftsauskunftei	<ul style="list-style-type: none"> Der Schaden liegt im Kontrollverlust über personenbezogene Daten Durch die unzulässige Offenlegung personenbezogener Daten droht eine öffentliche "Bloßstellung" / "Stigmatisierung" welche über den immateriellen Schadensersatzanspruch ausgeglichen werden muss Die beabsichtigte abschreckende Wirkung von Schadensersatzansprüchen wird nur durch "empfindliche" Schmerzensgelder erreicht; insbesondere, wenn es an einer Kommerzialisierung fehlt Kein genereller Ausschluss von Bagatelldfällen
ArbG Lübeck, Beschl. v. 20.06.2020 (1 Ca 538/19) ZD 2020, 422	(Anspruch in Höhe von 1.000€ möglich) (Prozesskostenhilfebeschluss — das Gericht hielt einen Anspruch i.H.v. max. 1.000€ für hinreichend wahrscheinlich)	Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO wegen unbefugter Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos auf sozialem Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> Die effektive Ahndung von Verstößen gegen die DSGVO und das BDSG gebieten eine abschreckende Wirkung Der Schaden liegt in der unbefugten Veröffentlichung eines Fotos in einem sozialen Netzwerk

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 2: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Klägern Schadensersatz zugesprochen haben

Entscheidung	Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LG Darmstadt , Urt. v. 26.05.2020 (13 O 244/19) ZD 2020, 642	1.000€	Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO wegen unbefugter Offenlegung von Bewerberdaten an einen Dritten und Verstoß gegen Mitteilungspflicht aus Art. 34 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Veröffentlichung an einen unbeteiligten Dritten ist eine „etwaige“ Bagatelldgrenze überschritten Der Schaden liegt im Kontrollverlust darüber, wer Kenntnis von personenbezogenen Daten hat
AG Pforzheim , Urt. v. 25.03.2020 (13 C 160/19) BeckRS 2020, 27380	4.000€	Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO wegen unbefugter Offenlegung von Gesundheitsdaten	<ul style="list-style-type: none"> Schadensersatz muss eine abschreckende Wirkung bzw. Höhe haben Der Schadensersatz muss zudem auch eine Genugtuungsfunktion für die betroffene Person erfüllen Zu berücksichtigen ist die besonders hohe Sensibilität der personenbezogenen Daten (hier Gesundheitsdaten)
ArbG Düsseldorf , Urt. v. 05.03.2020 (9 Ca 6557/18) NZA-RR 2020, 409	5.000€	Unvollständige und verspätete Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO und Verstoß gegen das Transparenzgebot nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> Der Schaden liegt im Kontrollverlust über personenbezogene Daten Die effektive Sanktionierung von DSGVO-Verstößen ist nur durch eine „abschreckende Wirkung“ des Schadensersatzes zu erreichen Die Höhe des Schadens hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beklagten ab

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
LG Landshut , Urt. v. 06.11.2020 (51 O 513/20) BeckRS 2020, 33148	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 DSGVO durch die nicht erfolgte Schwärzung von personenbezogenen Daten von Wohnungseigentümern	<ul style="list-style-type: none"> Schmerzensgeld nach der DSGVO ist nicht für einen Bagatelverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung zu gewähren Die Verletzungshandlung muss zu einer konkreten und nicht nur unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen Es muss eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung mit gewissem Gewicht erfolgt sein
LG Köln , Urt. v. 07.10.2020 (28 O 71/20) ZD 2021, 47	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels eines über einen Bagatelverstoß hinausgehenden Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen die DSGVO durch die unbefugte Zusendung eines Kontoauszugs an einen Dritten	<ul style="list-style-type: none"> Schmerzensgeld bei Bagatellfällen entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Art. 82 DSGVO Ansonsten besteht die Gefahr einer uferlosen Häufung von Ansprüchen nach Art. 82 DSGVO Für den immateriellen Schadensersatz gelten die i.R.v. § 253 BGB entwickelten Grundsätze und die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO
LG Frankfurt a.M. , Urt. v. 18.09.2020 (2/27 O 100/20) GRUR-RS 2020, 24557	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Kausalität zwischen DSGVO-Verstoß und Schaden ab	Behauptete Verletzung der Datensicherheit durch die Veröffentlichung von Kreditkartendaten und Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) oder lit. f) DSGVO. Dieser Verstoß wurde mit Verweis auf die Darlegungs- und Beweislast abgelehnt	<ul style="list-style-type: none"> Immaterieller Schaden kann in der Zugänglichmachung personenbezogener Daten an Dritte (Bloßstellung) liegen Der Kläger ist für den Verstoß gegen die DSGVO darlegungs- und beweispflichtig Die Verletzungshandlung muss zu einer konkreten Verletzung von Persönlichkeitsrechten geführt haben Eine weite Auslegung des Schadens widerspricht der deutschen zivilrechtlichen Systematik
LG Hamburg , Urt. v. 04.09.2020 (324 S 9/19) BeckRS 2020, 23277	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO durch die Veröffentlichung privater Daten im Internet	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung für einen immateriellen Schadensersatz ist ein Verstoß gegen die DSGVO sowie ein kausaler Schaden Der immateriellen Ausgleichspflicht aus Art. 82 DSGVO muss eine benennbare und tatsächliche Persönlichkeitsverletzung gegenüberstehen (bspw. in Form einer Bloßstellung) Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Kläger
LG Frankfurt a.M. , Urt. v. 03.09.2020 (2-03 O 48/19) GRUR-RS 2020, 25111	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO durch die Löschung eines Posts auf sozialem Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> Der Kläger hat sowohl den DSGVO-Verstoß als auch den dadurch entstandenen Schaden substantiiert darzulegen

Fortsetzung siehe nächste Seite

Teil 3: Aktuelle Entscheidungen, in denen Gerichte Schadensersatzansprüche abgelehnt haben

Entscheidung	Aussagen zum Schadensersatz	DSGVO-Verstoß	Kernaussagen des Gerichts
AG Frankfurt a.M. , Urt. v. 10.07.2020 (385 C 155/19 (70)) BeckRS 2020, 22861	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Mitteilungspflicht nach Art. 34 DSGVO und Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO. Zuerkannt wurde ein Verstoß gegen die Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendig ist eine objektiv nachvollziehbare und feststellbare Beeinträchtigung (ein Gefühl des Unbehagens ist nicht ausreichend) • Beweiserleichterung beim Nachweis der Kausalität zwischen Verletzung des Datenschutzes und Schaden nach Art. 5, 24 DSGVO • Notwendig ist ein kausaler Schaden • Die Beachtung des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes verlangt eine Abschreckungswirkung
AG Hannover , Urt. v. 09.03.2020 (531 C 10952/29)	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens und Kausalität ab	Speicherung von Kundendaten durch Reisebüro	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Schmerzensgeld für einen Bagatelverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung oder für bloß individuell empfundene Unannehmlichkeiten • Der Kläger hat die Kausalität zwischen dem Verstoß der DSGVO und dem dadurch eingetretenen Schaden zu beweisen
OLG Dresden , Hinweisbeschl. v. 11.12.2019 (4 U 1680/19) BeckRS 2019, 36042	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes und Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 4 Nr. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Löschung eines Posts und der Sperrung eines Internetkontos	<ul style="list-style-type: none"> • Die bloße Sperrung eines Posts (also von Daten) und Datenverlust stellt noch keinen Schaden i.S.d. DSGVO dar • Beeinträchtigungen mit „Bagatelcharakter“ rechtfertigen keinen immateriellen Schadensersatz
LG Karlsruhe , Urt. v. 02.08.2019 (8 O 26/19) BeckRS 2019, 17459	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels DSGVO-Verstoßes ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 16 DSGVO durch unterlassene Korrektur eines Kreditwürdigkeits-Scorewerts	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Anspruch aus Art. 82 DSGVO bleibt es bei den allgemeinen Regeln zivilrechtlicher Beweislastverteilung • Der Kläger ist für den Verstoß und den Schaden darlegungs- und beweispflichtig • Das Verschulden wird nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO widerleglich vermutet; insoweit gilt eine Beweislastumkehr • Ein Verstoß gegen die DSGVO allein führt nicht aus generalpräventiven Gründen zu einer Ausgleichspflicht
OLG Dresden , Beschl. v. 11.06.2019 (4 U 760/19) ZD 2019, 567	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen der Löschung bzw. Sperrung eines Social Media Profils	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auslegung von Art. 82 DSGVO ergibt, dass nicht jede individuell empfundene Unannehmlichkeit oder Bagatelverstöße einen immateriellen Schaden begründen • Der Erwägungsgrund 146 DSGVO kann nicht im Sinne einer weiten Auslegung verstanden werden
AG Diez , Urt. v. 07.11.2018 (8 C 130/18) BeckRS 2018, 28667	Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch mangels Schadens ab	Behaupteter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO wegen „einer als unzulässig monierten Email“	<ul style="list-style-type: none"> • Der bloße Verstoß gegen die DSGVO führt nicht zu einem Schadensersatz • Dem Betroffenen muss ein spürbarer Nachteil entstanden sein • Ein Bagatelverstoß ist nicht ausreichend

Teil 4: Sonstige Entscheidungen mit Bezug zu Art. 82 DSGVO

Entscheidung	Kontext der Entscheidung	Relevante Aussage des Gerichts mit Bezug zu Art. 82 DSGVO
LG Rostock , Urt. v. 11.08.2020 (3 O 762/19) GRUR-RS 2020, 32027	Wirksamkeit der Einwilligung in die Nutzung von Drittanbieter-Cookies	Den beklagten Verantwortlichen trifft nach Art. 24 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 DSGVO die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er sich datenschutzrechtskonform verhalten hat

Ressourcen

Eine englischsprachige Fassung mit einer Übersicht über relevante Entscheidungen deutscher Gerichte zu GDPR-Schäden finden Sie [hier](#).

Weitere Entscheidungen und Veröffentlichungen zu aktuellen Datenschutz-Themen können Sie [hier](#) auf unserem Latham Germany Blog abrufen.

Darunter folgende Beiträge, unter anderem ein Überblick aus der NJW vom November 2019 zu älteren Entscheidungen, in denen immaterielle Schadensersatzforderungen abgelehnt wurden. Diese Entscheidungen sind daher in der Latham DSGVO-Schadensersatztabelle nicht aufgeführt: [Immaterielle Schadensersatzforderungen wegen DSGVO-Verletzungen: Erste Rechtsprechung der Instanzgerichte](#)

Weitere aktuelle Überblicke betreffen folgende Themen:

- [Trend zu Klagen auf immateriellen Schadensersatz wegen DSGVO-Verstößen?](#)
- [Gibt der EuGH den Weg frei für datenschutzrechtliche Massenklagen?](#)
- [LG Darmstadt: 1.000 Euro immaterieller Schadensersatz für Datenschutzverstoß](#)
- [Arbeitsgericht Düsseldorf: 5.000 Euro immaterieller Schadensersatz wegen Datenschutzverstößen](#)

Diese Tabelle und Verknüpfungen zu den oben genannten Beiträgen können sie unter [de.lw.com/dsgvo-schadensersatztabelle](https://www.latham.com/dsgvo-schadensersatztabelle) abrufen.

Kontakt



Tim Wybitul

Partner
T +49.69.6062.6560
E tim.wybitul@lw.com



Dr. Wolf-Tassilo Böhm

Associate
T +49.69.6062.6558
E wolf.boehm@lw.com



Dr. Isabelle Brams

Associate
T +49.69.6062.6559
E isabelle.brams@lw.com



Valentino Halim

Associate
T +49.69.6062.6556
E valentino.halim@lw.com



Dr. Christoph A. Baus

Partner
T +49.40.4140.30
E christoph.baus@lw.com



Dr. Susan Kempe-Mueller

Partner
T +49.69.6062.6580
E susan.kempe-mueller@lw.com



Joachim Grittmann

Counsel
T +49.69.6062.6548
E joachim.grittmann@lw.com



Pia Sophie Sösemann

Associate
T +49.69.6062.6905
E pia.soeseemann@lw.com